

(Berichterstatter Abg. Dr. Löbner.)

(A) nicht durch die gefaßten Beschlüsse erledigt sind, auf sich beruhen lassen wollen.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Minister des Innern.

Staatsminister Graf Bixthum von Gäßtadt: Meine Herren! Der den Ständen von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt hat durch die Beschlüsse der Gesetzgebungsdeputation eine erhebliche Umgestaltung erfahren. Wenn Sie sich die als Anlage A des Berichtes abgedruckte Gegenüberstellung des Entwurfes und der Deputationsbeschlüsse näher ansehen, so werden Sie finden, daß vor allem die §§ 10 bis 18 des Entwurfes in den §§ 10 bis 22 der Deputationsbeschlüsse eine völlig veränderte Gestalt erhalten haben. Nach diesen §§ 10 bis 22 soll der Brandversicherungsanstalt eine Selbstverwaltung eingeräumt werden, die weit über das hinausgeht, was sie bisher in dieser Beziehung besessen hat und was ihr auch nach dem Entwurfe zugestanden werden sollte. Alle übrigen Abänderungen des Entwurfes, besonders insoweit sie in den erheblichen Streichungen bestehen, sind zum größten Teile eine Folge dieser veränderten Vorschriften über die Einrichtung der Anstalt.

Nun habe ich bereits in der Vorberatung über das Dekret Nr. 17 hervorgehoben, daß der Regierung die Einführung einer weitgehenden Selbstverwaltung der Anstalt keineswegs unwillkommen sein würde, daß sie aber in dieser Beziehung und insbesondere hinsichtlich der Beteiligung der Versicherungsnehmer an der Verwaltung der Anstalt weitergehende Vorschläge, als der Regierungsentwurf sie vorsah, den Ständen nicht unterbreitet hatte, einmal, weil die unbedingte Notwendigkeit nicht vorlag, mit den bestehenden Einrichtungen, die sich ja im allgemeinen bewährt hatten, plötzlich und völlig zu brechen, andererseits, weil es nicht sicher war, daß die Verminderung des Einflusses der Stände auf die Einrichtung und die laufende Verwaltung der Anstalt, die mit der Einführung einer weitergehenden Selbstverwaltung notwendigerweise verbunden sein mußte, den Ständekammern willkommen und annehmbar sein würde. Nachdem sich aber in der Vorberatung vom 11. Januar d. J. gezeigt hatte, daß der Wunsch nach größerer Selbständigkeit und Beweglichkeit der Anstalt auch in der Zweiten Kammer vorhanden war, hat die Regierung nicht gezögert, an der Umarbeitung des Entwurfes in diesem Sinne mitzuarbeiten, und hat

ihre Bereitwilligkeit dazu, wie aus dem Deputationsberichte zu ersehen ist, noch vor dem Beginn der Beratungen der Deputation durch die im Berichte abgedruckte Erklärung zu erkennen gegeben. Diese Erklärung hat sodann auch die Grundlage gebildet, auf der die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Anstalt von der Deputation im Einvernehmen und unter Mitwirkung der Regierung ausgearbeitet worden sind.

Nachdem diese Frage, die von allen Beteiligten als die wichtigste angesehen wurde, erledigt war, handelte es sich im wesentlichen noch darum, den Entwurf im übrigen den neuen Vorschriften über die Selbstverwaltung anzupassen. Diese Anpassung bestand hauptsächlich darin, daß ungefähr ein Drittel der Vorschriften des Entwurfes als entbehrlich gestrichen wurde, da darin Gegenstände behandelt waren, deren Regelung den Selbstverwaltungskörpern der Anstalt überlassen bleiben sollte. Diese Vorschriften werden damit keineswegs als unbrauchbar verworfen oder für immer abgetan, sondern sie werden nur aus dem Gesetze verschwinden, dafür aber wenigstens in ähnlicher Gestalt anderwärts als Bestimmungen der Selbstverwaltungskörper wieder erscheinen.

Wenn ich dies alles hier nochmals hervorhebe, so geschieht dies, um in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Herren Berichterstatter darzutun, daß die Beschlüsse der Deputation nicht etwa im Gegensatz zu der Auffassung der Regierung gefaßt worden sind und daß mit ihrer Annahme, so sehr sie die Gestalt des Regierungsentwurfes verändern, keineswegs ein Gesetz zustande kommen würde, das der Regierung unwillkommen wäre. Die Regierung kann vielmehr die Annahme des Gesetzesentwurfes unter Berücksichtigung des aus der Drucksache Nr. 386 ersichtlichen Abänderungsantrages nur empfehlen.

Die Regierung hofft, daß in der umgestalteten Vorlage ein Weg gefunden worden ist, auf dem sich die Leitung der Anstalt und die Versicherungsnehmer mehr als bisher zusammenfinden können, daß die Leitung der Anstalt dabei mehr als bisher Gelegenheit haben wird, sich mit den Wünschen und Interessen der Versicherungsnehmer vertraut zu machen, daß andererseits aber auch die Versicherungsnehmer mit dem tieferen Einblicke in die Verhältnisse der Anstalt erkennen werden, daß nicht jedes Sonderinteresse immer und unter allen Umständen berücksichtigt werden kann, sondern daß allein das Wohl der Allgemeinheit der Versicherungsnehmer bei der Verwaltung der Anstalt maßgebend zu sein hat.